

**Bekanntmachung  
der Allgemeinverfügung der Gemeinde Kodersdorf zur Widmung von  
öffentlichen Straßen/ Plätzen in der Gemeinde Kodersdorf vom 08.12.2025**

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, in der zuletzt geänderten Fassung, gültig ab 01.01.2020, erlässt die Gemeinde Kodersdorf folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 63 /2025 vom 30.09.2025 wird

- die neu errichtete Parkfläche an der öffentlichen Haltestelle „Kodersdorf Schule“ (Straße der Einheit) mit einer Fläche von 302,50 m<sup>2</sup>, als beschränkt öffentlicher Platz (böW) Nr. 13 mit der Bezeichnung "Parkplatz an der Lausitz-Haltestelle"

gewidmet und in das Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze der Gemeinde Kodersdorf unter der laufenden Blatt-Nr. 106 eingetragen. Es besteht eine Widmungsbeschränkung zur Nutzung als Pkw-Parkplatz. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kodersdorf. Die Verfügung tritt zum 11.01.2026 in Kraft.

Die vollständige Verfügung der Gemeinde Kodersdorf, einschließlich des zugehörigen Lageplanes, können in der Zeit vom 12.01.2026 bis 26.01.2026, während der allgemeinen Öffnungszeiten, beim Verwaltungsverband Weißen Schöps / Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf eingesehen werden. Die Widmungsverfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißen Schöps / Neiße Nr. 01/2026 gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kodersdorf bzw. beim Verwaltungsverband Weißen Schöps / Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf einzulegen.

gez. Schöne  
Bürgermeister